

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Mai 2016

GRG Nr.	12	EA 177	460
---------	----	--------	-----

425

Einfache Anfrage von Bruno Lüscher vom 23. März 2016 „Gestalterische Vorgaben des Hochbauamtes in Gestaltungsplänen als Genehmigungsverhinderung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fragesteller moniert in seinem Vorstoss einen „Paradigma Wechsel“ des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) im Genehmigungsverfahren für Gestaltungspläne gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700). Konkret kritisiert er, dass im Rahmen der entsprechenden Verfahren neu auch gestalterische Vorgaben gemacht würden und diese mittlerweile „als Vorschrift des Hochbauamtes“ in die Genehmigungsverfahren einfließen würden. Er sieht darin einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es nicht Sache des Regierungsrates ist, die Rechtmässigkeit von Genehmigungsentscheiden des DBU zu beurteilen. Die Genehmigungspflicht von Sondernutzungsplänen der Gemeinden, die Zuständigkeiten und das Verfahren sind im PBG geregelt. Die auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen abgestützten Entscheide des DBU können auch von den Gemeinden über ordentliche Rechtsmittel angefochten werden. Ganz allgemein kann aber festgestellt werden, dass es zu den Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) gehört, dass sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen müssen (Art. 3 Abs. 2 lit b RPG). Diese Vorgaben haben auch die Gemeinden bei ihren Planungen zu berücksichtigen, zumal § 1 PBG die „Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundesrechts“ zum eigentlichen Gesetzeszweck erhebt. Wie der Fragesteller richtig festhält, beschränkt sich die Zuständigkeit des DBU im Genehmigungsverfahren auf die Überprüfung der Einhaltung des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Pläne. Im Verhältnis zu den Planungen der Gemeinden gehören dazu insbesondere das PBG und das RPG sowie der kantonale Richtplan (KRP) und die Sachpläne des Bundes. Nachdem der vom Fragesteller angesprochene Gestaltungs-

plan gemäss § 23 PBG explizit „der architektonisch guten, auf die bauliche und landschaftliche Umgebung abgestimmten Bebauung, Verdichtung und Erneuerung“ dient und auch der KRP „eine hohe städtebauliche Qualität“ fordert (KRP; Kapitel 1.1 Siedlung, Allgemeines, Planungsgrundsätze), gehören ohne weiteres auch qualitative Elemente zu den übergeordneten Vorgaben. Soweit in einem Gestaltungsplan von der Regelbauweise abgewichen wird, verschärft § 24 Abs. 2 PBG die entsprechenden Anforderungen. In diesen Fällen muss von den Planungsbehörden zwingend nachgewiesen werden, dass dadurch „gesamthaft eine bessere Siedlungsgestaltung erzielt wird“. Mit Blick auf diese Vorgaben ist das DBU verpflichtet, im Rahmen der Genehmigungsverfahren auch qualitative Aspekte angemessen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Es trifft zu, dass das DBU bei der Prüfung von Sondernutzungsplänen der Gemeinden seit einiger Zeit vermehrt auf die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten eingeht. Dabei ist von Bedeutung, dass schon der aktuelle KRP in den Planungsgrundsätzen des Kapitels „Siedlungsgebiete“ ganz generell eine „hohe städtebauliche Qualität“ fordert und ergänzend ausdrücklich festhält, dass bei Ortsdurchfahrten sowie entlang von Innerortsstrassen der optischen und ästhetischen Qualität des bebauten Raumes vermehrt Beachtung zu schenken sei. Angesichts der siedlungspolitischen und ortsbaulichen Herausforderungen, die sich aus dem neuen Bundesrecht und insbesondere der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen ergeben, werden die zitierten Grundsätze zunehmend wichtiger. Kanton und Gemeinden stehen gemeinsam in der Pflicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten diesen Grundsätzen und den eingangs aufgeführten rechtlichen Vorgaben nachzuleben. Das Hochbauamt ist das Baufachorgan des Kantons und hat grosse Erfahrung mit komplexen architektonischen und städtebaulichen Fragestellungen. Für die Beurteilung der qualitativen Elemente von Sondernutzungsplänen holt das zuständige Departement daher eine entsprechende Fachstellungnahme ein. In diesem Sinne unterstützt das Hochbauamt das DBU bei der Wahrnehmung seines gesetzlichen Auftrags.

Frage 2

Es kann nicht die Rede davon sein, dass die Gemeinden in irgend einer Weise unter „Generalverdacht“ gestellt worden seien. Es geht um die Erfüllung gesetzlicher und raumplanerischer Vorgaben. Dabei kann der Kanton die Gemeinden mit seinem Fachwissen unterstützen. Die intensive Auseinandersetzung mit den entsprechenden Fragen führt denn auch vielfach einvernehmlich zu klar besseren Ergebnissen.

Frage 3

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren nach PBG ist das DBU, welches die entsprechenden Verfahren auch selbständig organisiert. Zur Vorbereitung seiner Entscheide holt das DBU die Stellungnahmen der entsprechenden kantonalen Fachstellen ein. Wie bei der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, gehört dazu auch das

Hochbauamt, welches die städtebaulichen und architektonischen Aspekte eines Plans beurteilt. Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für die Beurteilung der üblichen raumplanerischen Fragen und bereitet zudem den Genehmigungsentscheid zu Handen des DBU unter Würdigung der einzelnen Fachstellungen vor.

Frage 4

Nachdem die Gemeinden - wie dargelegt - bei ihren Planungen auch qualitative Vorgaben der übergeordneten Vorschriften und Pläne zu berücksichtigen haben, gehört die Überprüfung dieser Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den gesetzlichen Aufgaben des DBU. Bei dieser Ausgangslage kann grundsätzlich nicht von einem unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie gesprochen werden. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass viele Gemeinden und Bauherrschaften den fachlichen Input zu gestalterischen Fragen durchaus schätzen und sich daraus oftmals deutlich verbesserte Planungen ergeben. Die entsprechenden Aussagen in den Vorprüfungen und Entscheiden werden inhaltlich auch selten in Frage gestellt. Soweit eine Gemeinde im Einzelfall dennoch eine Kompetenzüberschreitung beanstandet, kann sie den Genehmigungsentscheid durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Im Übrigen wird das DBU die hier zur Diskussion stehende Thematik schon im Herbst mit dem Verband Thurgauer Gemeinden vertiefen.

Frage 5

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung und Bebauung. Er sieht darin einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Lebens- und Wirtschaftsraums Thurgau. Das Hochbauamt liefert fundierte Beurteilungen im Interesse des Gesamtergebnisses. In den allermeisten Fällen konnten in Gesprächen mit den Gemeinden und Bauherrschaften für alle Beteiligten gute Lösungen gefunden werden. Der beste Weg ist dabei eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Fachstellen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach